Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Herausgeber: Schweizer Heimatschutz
Band: 73 (1978)
Heft: 3-de

Artikel: Bundesverfassung wagt neue Wege : Eigentum und Eigentumspolitik
Autor: Imholz, Robert
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-174733

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

es nicht wagte, dagegen beim Bundesgericht zu rekurrieren. Und am 22. Juni dieses Jahres hat nun das Eidgenössische Departement des Innern das seit über 10 Jahren hängige Wiedererwägungsgesuch der Saceba SA für die Rodung bei «Ciapei» endgültig abgelehnt.
Diese klaren Kundgebungen für die Erhaltung einer unersetzlichen Landschaft wurden schliesslich gekrönt durch einen kürzlich zwischen der Bürgergemeinde Salorino und dem *Schweizerischen Bund für Naturschutz* abgeschlossenen Dienstbarkeitsvertrag. Danach verbietet das Patriziat im Gebiet «Ciapei» für ein Gebiet von über 140000 Quadratmetern sowohl an der Oberfläche wie unterirdisch den Kalkabbau. In dem Vertrag werden die hohen landschaftlichen Werte des Monte Generoso hervorgehoben, der sowohl als «grüne Lunge» als auch als Trinkwasserlieferant und Erholungsgebiet im dichtbevölkerten *Mendrisiotto* eine wichtige Rolle spielt.

Graziano Papa

Bundesverfassungsentwurf wagt neue Wege

Eigentum und Eigentumspolitik

Im Rahmen der Diskussion über die *neue Bundesverfassung* dürfte die darin vorgeschlagene Eigentumsordnung einen zentralen Stellenwert erlangen. Es ist deshalb verdienstvoll, dass die Studie über die zugrundeliegende Eigentumskonzeption in separater Ausgabe erschienen ist (siehe Anhang). Auf diese Weise wird ein besseres Verständnis der Beweggründe und der Zielsetzungen einer Neuordnung des Eigentums ermöglicht.
Neben den rechtlichen werden auch die sozialen und wirtschaftlichen Probleme im Zusammenhang mit der Nutzung des Bodens, wie Zerstörung der Stadtkerne («Unwirtlichkeit der Städte»), Zersiedlung, der Bodenverbrauch durch den Verkehr u. a. m. dargelegt. Die wirtschaftlichen Ansprüche an die Natur mit der gewaltigen Ausbeutung von Rohstoffen (Kohle, Eisen, Erdöl) haben im Zeitalter der weltweiten Industrialisierung zu immer grösser werdenden Umweltproblemen geführt. «*Plünderung des Planeten*» und «*Natur in Not*» sind keine Schwarzmalereien wirtschaftsfeindlicher Extremisten, sondern ernstzunehmende Warnungen verantwortungsvoller Wissenschaftler. Denn diese Umweltgüter – welche die Nationalökonomie noch immer als sogenannte freie Güter behandelt – sind nicht in unbeschränkter Menge und Qualität vorhanden und können deshalb nicht mehr beliebig konsumiert und genutzt werden.

Korporationen als Vorbild

Die Studie geht davon aus, dass man eine Sache aus zwei Gründen begehren könne: Entweder als *Vermögensgut*, das nur soweit genutzt werde, als damit der Vermögenswert erhalten bleibe. Oder als *Einkommensgut*, welches allmählich aufgezehrt werde und durch den Verbrauch wertvoll sei. Was sich nun heute aufdränge, sei die Schaffung einer Eigentumskonzeption, in welcher der Boden nur noch als Vermögensgut verwendet werden dürfe.
Von dieser Einsicht ausgehend, wird in der Studie das Eigentum an Umweltgütern in zwei Teile aufgespaltet: in ein individuelles *Dominium* und ein gemeinschaftliches *Patrimonium*. Dabei solle die wirtschaftliche Nutzung der Umweltgüter wie bisher dem Markt unterstellt sein. Aber diese Nutzung müsse einer bestimmten Umweltqualität untergeordnet werden, d. h. die privatwirtschaftliche Nutzung des Eigentums dürfe nur insoweit geschehen, als dadurch kein «*Umweltverbrauch*» entstehe. Dieses Modell knüpft an die Vermö-

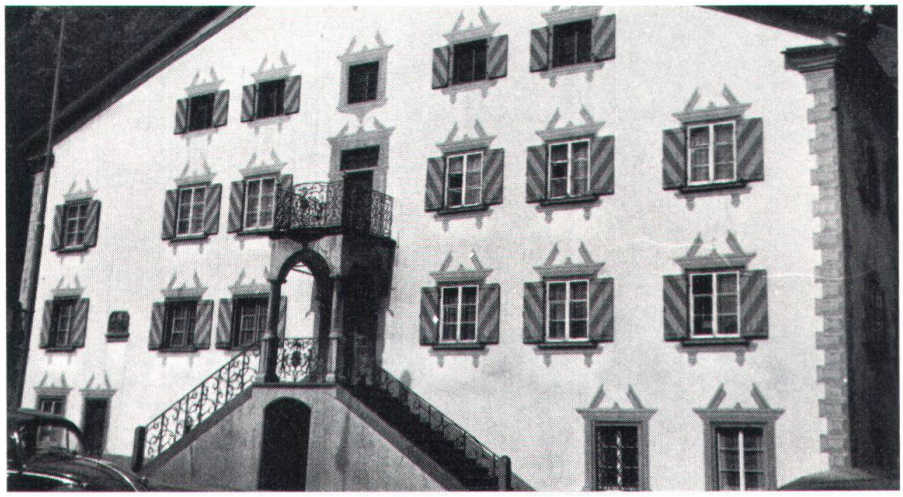

Sammlung für Prättigauer Kulturzentrum

shs. Die kürzlich gegründete Stiftung «Zum Rosengarten, Grüsch» (der Schweizer Heimatschutz leistete dazu «Geburtshilfe») will das aus dem 17. Jahrhundert stammende markante Patrizierhaus aus einer Konkursmasse käuflich erwerben. Es soll hierauf der Prättigauer Talbevölkerung als Kulturzentrum zur Verfügung gestellt werden. Auch ist geplant, darin das Prättigauer Heimatmuseum unterzubringen. Mit einer grossangelegten Sammelaktion (Graubündner Kantonalbank Chur, Postcheck 70-216) versucht nun die Stiftung, die dafür nötigen Mittel zusammenzubringen.

gensverwaltung der Bürgergemeinden und Alpkorporationen an, welche ihre Güter (Wald, Alpweiden) nur so weit nutzen, als dies nicht über die Regenerationsfähigkeit der genutzten Sache hinausreicht.

Das Konzept

Der nun zur Diskussion stehende Verfassungsentwurf fusst teilweise auf dieser Eigentumskonzeption. Während Art. 17 im wesentlichen die heutige *Eigentumsgarantie* übernimmt, sind in Art. 30 eigentumspolitische Zielsetzungen formuliert, welche in die Gesetzgebung aufzunehmen sind:

«Mit seiner Eigentumspolitik soll der Staat vor allem:

a. die Umwelt vor übermässiger oder das Gemeinwohl schädigender Beanspruchung schützen;

b. eine sparsame Nutzung des Bodens, eine geordnete Besiedlung des Landes und harmonische Landschafts- und Siedlungsbilder fördern;

c. die natürliche und die kulturelle Eigenart des Landes wahren;...»

Die Eigentumsgarantie wird ähnlich wie heute als *Instituts-, Bestandes- und Vermögensgarantie* gewährleistet. Dass der Inhalt des Eigentums durch die Gesetzgebung ausgestaltet werden solle, ist heute schon der Fall. Die Rechtsordnung insgesamt (Raumplanungs-, Natur- und Heimatschutz-, Gewässerschutz-, Erschliessungsrecht usw.) umschreibt, ja begründet erst den Inhalt des Eigentums.

Als neue Konzeption ist dagegen die Formulierung von *eigentumspolitischen Zielen* aufzufassen. Sie verlangen vom Gesetzgeber, dass er bei der Rechtsetzung diese materiellen Grundsätze mitberücksichtigt. Art. 30 stellt einen Auftrag an das Parlament dar, Gesetze in der Weise zu erlassen, dass sie den eigentumspolitischen Zielsetzungen Rechnung tragen (ähnlich den materiellen Grundsätzen in der Raumplanungsgesetzgebung).

Interessante Alternative

Diese Eigentumsordnung des Verfassungsentwurfs ist nicht so neu oder sogar revolutionär, wie das etwa das Redressement National vermutet, sondern im Gegenteil restaurativ, indem sie an die *alten genossenschaftlichen Eigentumsvorstellungen* anknüpft, wie sie vor der Französischen Revolution in deutschsprachigen Gebieten – und somit auch in der Schweiz – üblich waren. Denn damals waren Eigentums- und Nutzungsrechte sehr oft getrennt, wobei der Nutzung sogar eine grössere Bedeutung zugemessen wurde. Erst die industrielle Entwicklung im 19. Jahrhundert hat das stark individuell ausgeprägte Eigentumsverständnis – und damit auch die heutigen Umwelt- und Bodenprobleme – mit sich gebracht.

Die Vorschläge der Studiengruppe zur Neugestaltung des Eigentums sind sehr interessant und beleben die Diskussionen über den Bundesverfassungs-Entwurf. Sie stellen eine gute *Alternative zu den Verstaatlichungsmodellen* von Grund und Boden dar. Aus der Sicht des Heimat- und Umweltschutzes ist die Richtung, in welche die neue Konzeption zielt, positiv zu würdigen. Insbesondere der Ausgangspunkt, dass der Boden als Vermögensgut zu betrachten sei, welcher nur im Rahmen seiner Regenerationsfähigkeit genutzt werden dürfe, ist ein überzeugender Ansatz in der weiteren Suche nach einer Neuordnung des Eigentums. Dass der sparsameren Nutzung des Bodens, dem Immissionsschutz und den Landschafts- und Ortsbildern bei der Ausgestaltung des Eigentumsinhalts vermehrtes Gewicht beigemessen werden sollte, dürfte im Interesse von uns allen – sowohl als wirtschaftende Individuen einerseits wie auch als Teile der Gemeinschaft und somit Nutzniesser an einer gesunden Umwelt anderseits – liegen. *Robert Imholz*

Noch besser

Mit Genugtuung darf man feststellen, dass die Vernehmlassung zum neuen Raumplanungsgesetz dazu benützt worden ist, die nun vom Bundesrat genehmigte Vorlage gegenüber dem Entwurf noch zu verbessern.

Die Geltungsdauer des Bundesbeschlusses über die befristete Verlängerung von Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung läuft spätestens Ende 1979 ab. Wir dürfen daher erwarten, dass das Parlament das Raumplanungsgesetz so rechtzeitig verabschiedet, dass das neue Gesetz spätestens am 1. Januar 1980 in Kraft treten kann. Eine Volksabstimmung braucht es bekanntlich nicht mehr, wenn nicht wenigstens 50 000 Stimmbürger das Referendum ergreifen. Wir hoffen, dass ein weiterer Abstimmungskampf dem Schweizervolk erspart wird. Das neue Gesetz wird manchen Bedenken der Gegner von gestern Rechnung tragen, ist aber fortschrittlich und dient als gute Grundlage für eine ausgewogene Raumplanung in der Schweiz. Besonders bemerkenswert sind einerseits die materiellen Planungsgrundsätze und die Vorschriften über die Schutzzonen.

So bestimmt Art. 3 unter anderem, dass die Landschaft zu schonen ist und die Siedlungen nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten und in ihrer Ausdehnung gegenüber der Landschaft zu begrenzen sind. Art. 18 schreibt vor, dass Bäche, Flüsse, Seen und ihre Ufer, besonders schöne, naturkundlich und kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften, bedeutende Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler und schliesslich Lebensräume für schutzwürdige Tiere und Pflanzen Schutzzonen zuzuweisen sind.

Ein gelungenes Gesetz, das, wenn es die Eidgenössischen Räte ohne wesentliche Änderungen verabschieden, den Anliegen des Landschafts-, Heimat- und Naturschutzes sehr gut Rechnung trägt. Rudolf Stüdeli